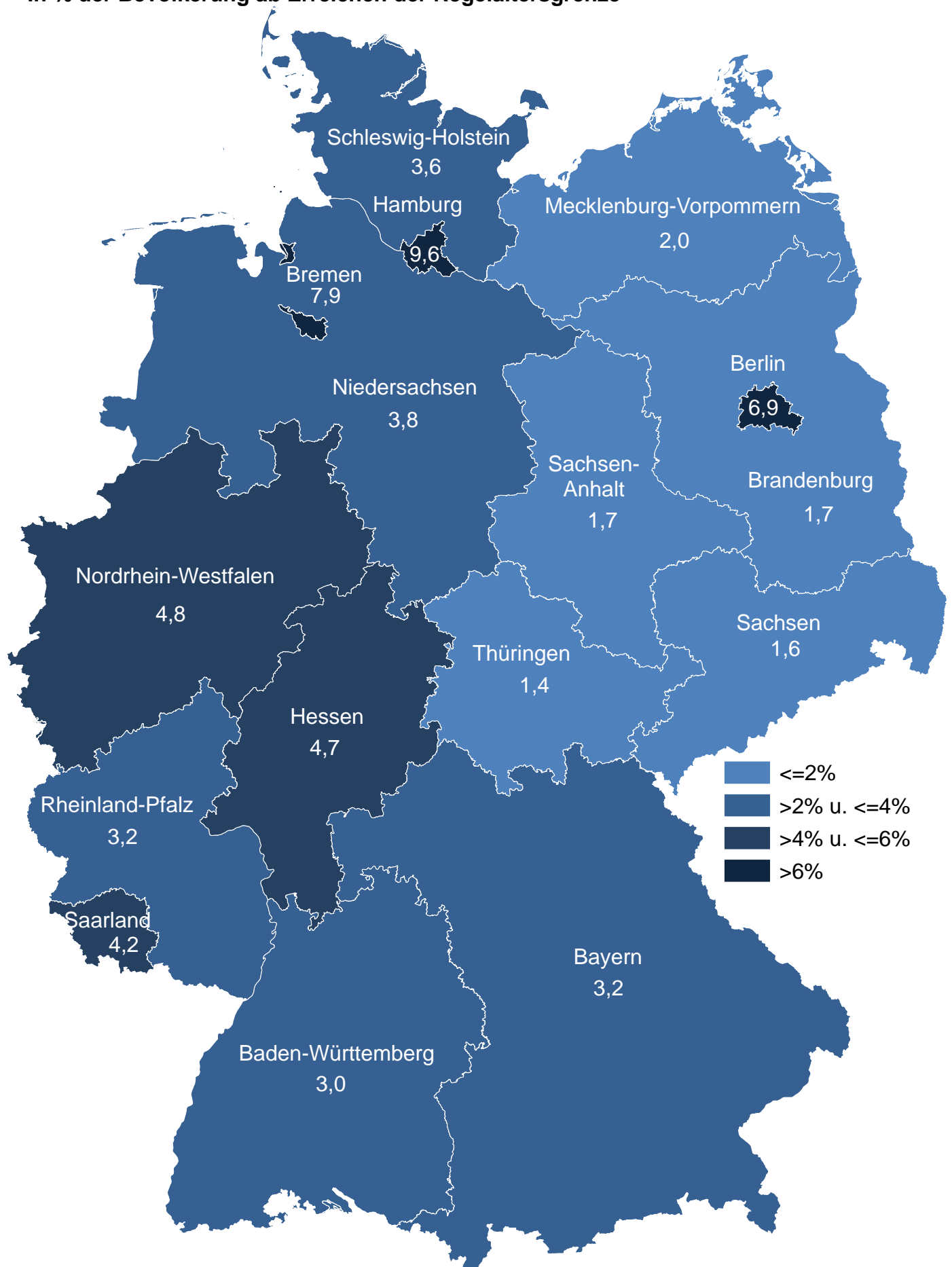


Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung im Alter¹ nach Bundesländern 2022²

In % der Bevölkerung ab Erreichen der Regelaltersgrenze



¹ ohne Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ² im Dezember

Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), GENESIS-Online Datenbank

© GeoBasis-DE / BKG 2011

Empfängerquoten von Grundsicherung im Alter nach Bundesländern 2022

Die Zahl der Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit dem Jahr 2003 stark angestiegen (vgl. [Abbildung III.50](#)). Bezieht man jedoch die Zahl der Leistungsempfänger*innen dieser Grundsicherungsleistung auf die jeweilige Gesamtbevölkerung, dann wird ersichtlich, dass die Empfängerquote nur gering ausfällt. Richtet man den Blick nur auf diejenigen, die die Regelaltersgrenze (2022 = 65 Jahre und 10 bzw. 11 Monate) erreicht haben, liegt die Quote im Jahr 2022 bei 3,7 % der Bevölkerung. Seit dem Jahr 2003 hatte sich die Grundsicherungsquoten zuerst kontinuierlich erhöht und zwischen den Jahren 2015 und 2020 auf diesem Niveau stabilisiert (vgl. [Abbildung III.51](#)). Zuletzt zeigte sich ein leichter Anstieg. Sie liegen aber immer noch erheblich niedriger als die Empfängerquoten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGBII) ([Abbildung III.61](#)). Die Quote für Personen unterhalb der Regelaltersgrenze (voll erwerbsgemindert) wird hier nicht betrachtet.

Auffällig sind die regionalen Unterschiede bei den Empfängerquoten: Während in den ostdeutschen Bundesländern die Angewiesenheit auf aufstockende Grundsicherungsleistungen im Alter recht gering ist (bis 2,0 %), fällt die Betroffenheit in den westdeutschen Bundesländern deutlich höher aus: Die Empfängerquoten liegen in den Flächenländern zwischen 3,0 und 4,8 % und erreichen in den Stadtstaaten bis zu 9,6 % (Hamburg).

Für diese Abweichungen sind mehrere Faktoren verantwortlich:

- Maßgebend für die Situation in den ostdeutschen Bundesländern ist, dass dort ausgesprochene Niedrigrenten (noch!) selten anzutreffen sind, da die Bestandsrentner*innen (vgl. [Abbildung VIII.41a b](#)) und die zugehenden Rentner*innen (vgl. [Abbildung VIII.25a b](#)) weit überwiegend längere Versicherungsverläufe aufweisen. Das betrifft – im Unterschied zu den westdeutschen Bundesländern – auch die Frauen.
- Die hohen Quoten in den Stadtstaaten der westdeutschen Bundesländer dürften hingegen stark durch die Lebensformen im Alter beeinflusst sein. Im großstädtischen Raum ist der Anteil der (auch älteren) Bevölkerung, die geschiedenen oder alleinstehend sind, besonders hoch. Es fehlt hier ein*e zweite*r Einkommensbezieher*in, der*die das niedrige Einkommen im Paarkontext ausgleichen könnte.
- Erheblichen Einfluss auf die Notwendigkeit, aufstockende Leistungen der Grundsicherung im Alter zu beziehen, haben die regional und lokal unterschiedlich hohen Kosten der Unterkunft. In Regionen, Städten bzw. Stadtteilen, die durch einen angespannten Wohnungsmarkt und hohe Mieten gekennzeichnet sind, reichen geringe Renten viel seltener aus, um das Existenzminimum abzudecken, als im ländlichen Bereich, da hier in der Regel die Mieten deutlich niedriger ausfallen.

Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (seit dem Jahr 2003 gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners bzw. der (Ehe)Partnerin nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Wer also im Alter keine ausreichend hohe Rente hat und wem auch keine anderen Einkommen im Kontext des Haushaltes zur Verfügung stehen, hat Anspruch auf eine Aufstockung der Rente bis auf das Niveau des Grundsicherungsbedarfs. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird vom Bund finanziert.

Der Grundsicherungsbedarf setzt sich zusammen aus der pauschalen Regelleistung und der Erstattung der Warmmiete (soweit sie als angemessen gilt). Während der Regelbedarf bundeseinheitlich festgelegt wird, variieren die übernommenen Kosten der Unterkunft (KdU) erheblich nach Regionen und Städten. Hinzu kommen in bestimmten Situationen Mehrbedarfe.

Die seit dem Jahr 2012 laufende schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre führt dazu, dass das Anspruchsalter auf die Grundsicherung ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2022 liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und 10 bzw. 11 Monaten (je nach Geburtsjahrgang).

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Statistik „Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Statistischen Bundesamtes. Dargestellt sind ausschließlich die Werte der Personen, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben. Erwerbsgeminderte Personen sind somit nicht einbezogen.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen Alterseinkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.

Die Angewiesenheit auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter hängt auch von der Höhe und Entwicklung der vorrangigen Transfers ab, insbesondere vom Wohngeld (vgl. [Abbildung III.45a](#)). Bei einer höheren Wohngeldzahlung erhöht sich entsprechend das Einkommen. Da das Einkommen voll auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet wird, fällt in diesem Fall eine Reihe von Personen aus dem Grundsicherungsanspruch heraus.